

**Lesben Leben Familie e.V.**

# **Geschäftsordnung des Vereins**

## **§ 1 Grundsätze und Ziele**

- 1) Der Verein Lesben Leben Familie ist eine zentrale Stimme lesbischer Frauen im Kontext ihrer vielfältigen Familien. Er setzt sich für die Akzeptanz und Wertschätzung unterschiedlicher Identitäts- und Lebensentwürfe und unterschiedlicher Familienformen ein. Jeglicher Diskriminierung auf Alltags-, institutioneller und struktureller Ebene tritt er entschieden entgegen.
- 2) Diese Positionierung beinhaltet ein Aufstehen gegen diskriminierende, demokratiefeindliche, vielfaltbedrohende, exklusive, rassistische und faschistische Tendenzen in jeglicher Form.
- 3) Der Verein arbeitet auf der Grundlage seiner Satzung, seiner Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie der Beschlüsse seiner Mitgliederversammlungen.
- 4) Unser Ziel ist die Förderung von Emanzipation, Partizipation und Integration von Lesben in unserer Gesellschaft sowie die Erzielung gleicher Rechte und gleichberechtigter Teilhabe der Mitglieder in allen familienbezogenen Kontexten.

## **§ 2 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen bzw. wieder zugelassen werden. Gäste müssen sich vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand anmelden. Die Sitzungsleitung stellt anwesende Gäste zu Beginn der Mitgliederversammlung kurz vor.
- 2) Vorschläge zur Tagesordnung sowie Beschlussanträge können vorab schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beschlussanträge müssen von jeweils mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen eingebracht werden.
- 3) Mit der Einladung übermittelt der Vorstand einen Entwurf der Tagesordnung, darauf enthaltene Beschlussanträge, ein Formular zur Übertragung der eigenen Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied sowie einmal im Jahr den Finanzbericht des laufenden Jahres und Vergleichszahlen des jeweiligen Vorjahres.
- 4) Zu Beginn jeder Versammlung tragen sich alle Anwesenden in eine Liste ein, aus der ihr Status (ordentliches Mitglied, Fördermitglied, Gast) hervorgeht. Wem mit dem entsprechenden Formular das Stimmrecht eines anderen ordentlichen Mitglieds übertragen wurde, der\*die gibt dieses bei der Sitzungsleitung ab.
- 5) Der Vorstand führt die Redeliste und das Protokoll und achtet auf die Einhaltung der Tagesordnung. Bei Bedarf können einzelne Mitglieder gebeten werden, den Vorstand hierbei zu unterstützen.
- 6) Der Vorstand stellt zu Beginn der Versammlung etwaige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kurz vor, daraufhin wird die Tagesordnung zur Abstimmung gestellt. Spätere Änderungsanträge zur Tagesordnung sowie Rückholanträge, d.h. Anträge, entweder erneut in die Befassung eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes einzutreten oder eine erfolgte Abstimmung aufzuheben, sind nur mit 2/3-Mehrheit der ursprünglich Anwesenden zulässig.
- 7) Gesetzte Tagesordnungspunkte jeder ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlung sind
  - Rechenschaftslegung des Vorstandes inkl. prägnantem Tätigkeitsbericht,
  - Finanzbericht des\*der Schatzmeister\*in inkl. Finanzplanung für das laufende Jahr,
  - Information des Vorstands über bereits geplante Aktivitäten des Vereins,
  - falls die Amtszeit von Mitglieder des Vorstands endet: Vorstandswahl
- 8) Rederecht und Debattenregeln:
  - Ordentliche und Fördermitglieder haben grundsätzlich Rederecht. Gäste sind redeberechtigt, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

- Wer sich in Diskussionen zu Wort melden möchte, gibt der Person, die die Redeliste führt, ein entsprechendes Zeichen. Diese ruft jeweils den\*die nächste\*n Redner\*in auf. Die Sitzungsleitung achtet auf die Einhaltung der Redeliste.
  - Wortmeldungen sollten möglichst kurz und prägnant sein. Zustimmung zu einzelnen Äußerungen kann durch das Schütteln beider erhobenen Hände ausgedrückt werden. Die Sitzungsleitung ist gehalten, die Debattenregeln zu Beginn der Versammlung in Erinnerung zu rufen. Bei Bedarf kann jedes ordentliche Mitglied zu Beginn eines Tagesordnungspunktes beantragen, Redebeiträge auf eine bestimmte Dauer zu begrenzen.
- 9) Abstimmung von Beschlussanträgen: Liegen mehrere Anträge zu einem Sachverhalt vor, wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt. Alternativabstimmungen sind möglich. Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.
- 10) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt und genießen Vorrang vor inhaltlicher Diskussion. Sie werden nach einer Begründungs- und einer Gegenrede unmittelbar zur Abstimmung gebracht. Anträge zur Geschäftsordnung umfassen solche auf:
- Einhaltung der Tagesordnung,
  - Schließung der Redeliste. Vor Abstimmung muss die Redeliste noch bekannt gegeben werden.
  - Abschluss der Debatte und Beschlussfassung. Vor Abstimmung muss die Redeliste noch bekannt gegeben werden,
  - Vertagung eines Sachverhaltes,
  - Nichtbefassung,
  - Unterbrechung der Sitzung,
  - Ausschluss bzw. Wiederm Zulassung der Öffentlichkeit. Hierüber wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

### § 3 Wahlordnung

- 1) Für die Leitung der Wahl einzelner Vorstände beauftragt der Vorstand zu Beginn einer Mitgliederversammlung eine Wahlleitung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 2) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der anwesenden wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder.
- 3) Die Wahlleitung teilt mit, welche Aufgaben die ausscheidenden Mitglieder übernommen hatten. Sie bittet die bisherigen Amtsinhaber\*innen, kurz ihren Tätigkeitsbereich und Zeitaufwand zu schildern.
- 4) Die Wahlleitung nimmt anschließend Vorschläge für die Kandidatur für den Vorstand entgegen und überprüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen (ordentliche Mitgliedschaft, Beitragszahlung). Möchte eine Person (auch) für das Amt „Schatzmeister\*in“ kandidieren, muss dies explizit bekannt gegeben werden.
- 5) Die Wahlleitung gibt alle Vorschläge der Mitgliederversammlung bekannt, befragt jede vorgeschlagene Person nach deren Bereitschaft zur Kandidatur und bittet sie, sich kurz vorzustellen und insbesondere auf die Motivation für die Kandidatur einzugehen.
- 6) Jede\*r Wahlberechtigte erhält für die Besetzung jedes zur Wahl stehenden Vorstandspostens einen Wahlzettel. Mit der Vertretung ordentlicher Mitglieder beauftragte Mitglieder erhalten jeweils zwei Wahlzettel.
- 7) Die Wahl erfolgt geheim, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann in offener Abstimmung mit Konsens der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Wahl per Handzeichen beschließen.
- 8) Auf dem Wahlzettel darf jede\*r Wahlberechtigte für jeden offenen Vorstandsposten eine kandidierende Person wählen. Die kandidierende Person für das Amt „Schatzmeister\*in“ ist explizit zu kennzeichnen. Doppelnennungen von kandidierenden Personen sind unzulässig und machen den Wahlzettel ungültig.
- 9) Jede gewählte Person wird befragt, ob sie die Wahl in den Vorstand annimmt (Ja).

- 10) Gewählt für das Amt „Schatzmeister\*in“ ist die für dieses Amt kandidierende Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- 11) In den Vorstand gewählt sind je nach offenen Vorstandsposten jene 0-7 kandidierenden Personen, die die meisten, zweitmeisten ... siebtmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

## § 4 Verantwortung

- 1) Treten Mitglieder für Lesben Leben Familie e. V. in der Öffentlichkeit auf, so repräsentieren sie den Verein. Entsprechend vertreten sie in dieser Funktion Vereinspositionen und -beschlüsse sowie das in der Satzung und dieser Geschäftsordnung postulierte Selbstverständnis des Vereins.
- 2) Der Vorstand wahrt das einheitliche Erscheinungsbild des Vereins nach außen, achtet auf die Einhaltung der Ziele des Vereins und unterstützt die Mitglieder sowie - soweit vorhanden - Untergliederungen bei ihrer Arbeit. Der Vorstand ist in allen Fragen, die Auftritt und Erscheinungsbild des Gesamtvereins betreffen, gegenüber Mitgliedern und Untergliederungen weisungsberechtigt.

## § 5 Demokratie und Transparenz

- 1) Ort der Entscheidung sind die Mitgliederversammlungen und Vorstandstreffen des Vereins.
- 2) Der Vorstand verpflichtet sich, seine Arbeit transparent und nachvollziehbar zu gestalten:
  - Binnen drei Monaten nach seiner Wahl informiert der Vorstand die Mitglieder darüber, ob und ggf. wie er thematische Zuständigkeiten intern verteilt hat. Der Vorstand kann dazu eigene Email-Adressen einrichten, die an die jeweiligen Mitglieder weitergeleitet werden.
  - Vorstandstreffen finden regelmäßig persönlich, per Video- oder Telefonkonferenz statt.
  - Der Vorstand informiert auf Nachfrage, wann das jeweils nächste Treffen stattfindet.
  - Der Vorstand ist zeitnah per Email erreichbar.
- 3) Arbeitsgruppen (AG)
  - Arbeitsgruppen zu eingegrenzten Themen werden von der Mitgliederversammlung befristet oder unbefristet eingerichtet. Der Vorstand benennt dabei auf Vorschlag der AG eine\*n Koordinator\*in der Arbeitsgruppe, an den\*die sich interessierte Mitglieder wenden können.
  - Arbeitsgruppen sollen ihre Arbeit eigenverantwortlich organisieren. Die Konzepte und Grundlagen ihrer Arbeit und ihre Öffentlichkeitsarbeit sind mit dem Vorstand bzw. mit von diesem beauftragten Mitgliedern (z.B. Pressesprecher\*in) abzustimmen. Bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten ist der Vorstand frühzeitig einzubinden.
  - Der Vorstand bittet die Arbeitsgruppen turnusmäßig um kurze schriftliche Berichte über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Dies wird regelmäßig zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung der Fall sein.
  - Arbeitsgruppen können beantragen, zuvor benannte Punkte oder Projekte persönlich in der Vorstandssitzung vorzustellen. Der Vorstand lädt den\*die Koordinator\*in dann zu einem der nächsten Treffen ein.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Jahresbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft beträgt 30 €, er ist per Dauerauftrag oder Einzugsgenehmigung erstmals nach Beitritt und anschließend jeweils bis zum 31. Januar zu zahlen.
2. Der jährliche Mindestbeitrag für die Fördermitgliedschaft beträgt 30 € für natürliche und 100 € für juristische Personen, er ist per Dauerauftrag oder Einzugsgenehmigung erstmals nach Beitritt zu zahlen.
3. Spenden können jederzeit in beliebiger Höhe überwiesen werden. Beträgt die Summe aller Spenden im Jahr unter 100 €, so wird keine Spendenquittung ausgestellt. Wegen des mit jeder Spende verbundenen Verwaltungsaufwands wird empfohlen, Einzelspenden über mindestens 10€ zu leisten.

## § 7 Publikationen, corporate identity

1. Das Logo sowie der Schriftzug des Vereins dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands bzw. der von ihm mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Person/en benutzt bzw. zur Benutzung frei gegeben werden.
2. Alle Print- und PDF-Publikationen des Vereins sollen aus Gründen der corporate identity dem Vorstand oder der/den von ihm mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Person/en vor Veröffentlichung zur Kenntnis gegeben werden. Diese unterstützt/en die Arbeitsgruppen bei der Herausgabe der Materialien durch fachlichen Rat.
3. Publikationen des Vereins enthalten grundsätzlich einen Hinweis auf die Möglichkeit, dem Verein beizutreten bzw. ihm zu spenden (unter Nennung des Spendenkontos).
4. Die Inhalte der Website des Vereins werden mit dem Vorstand und der entsprechenden Arbeitsgruppe abgestimmt.
5. Die Darstellung des Vereins in den Sozialen Netzwerken über eigene Konten obliegt dem Vorstand oder den von ihm damit betrauten Personen. Sind mehrere Personen damit betraut, machen sie durch Kürzel deutlich, wer sich jeweils geäußert hat.

## § 8 Beratungsangebote, Ethikstandards

1. Beratungsangebote des Vereins dürfen nur von Mitgliedern gemacht werden, die vom Vorstand damit beauftragt wurden.
2. Berater\*innen halten dazu folgende Standards ein:
  - Vertraulichkeit und Datenschutz werden gewahrt. Der Verein führt kein Protokoll über Beratungen. Bei Zustimmung der beratenen Person können Rahmendaten anonymisiert statistisch erfasst werden, um die Beratungsangebote zu verbessern.
  - Berater\*innen und/oder Mitarbeiter\*innen des Vereins gehen keine sexuellen Beziehungen mit Ratsuchenden ein. Dies gilt, solange das Beratungsverhältnis besteht.
  - Lesben Leben Familie bietet keine Rechtsberatung an.

## § 9 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung ist Anlage zur Satzung. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Gründen sich Unterverbände des Vereins, so arbeiten sie auf Grundlage von Satzung und Geschäftsordnung von Lesben Leben Familie e.V.

*[beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 3.11.2019 in Berlin]*